



An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per Email an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Sektion.V@bmvrj.gv.at

Ihr Zeichen
BMVRDJ-601.468/0005-V 1/2019

Ihre Nachricht vom
8.7.2019

Unser Zeichen
Mag.CK/mg

Datum
30.08.2019

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Begutachtung des im Betreff genannten Entwurfs und übermittelt ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Die geplante Einführung des § 63a VStG „Medizinische Untersuchung“ zur Umsetzung der Richtlinie 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für festgenommene oder angehaltene Jugendliche wird seitens der Österreichischen Ärztekammer sehr begrüßt, da das Recht auf eine unverzügliche medizinische Untersuchung durch eine Ärztin/einen Arzt, eine wichtige Verfahrensgarantie darstellt. Zu den konkret die praktische Durchführung betreffenden Auswirkungen darf die Österreichische Ärztekammer jedoch auf folgende Punkte hinweisen:

In den Erläuterungen wird zur Folgenabschätzung der Kosten für diesen Gesetzesentwurf festgehalten, dass § 10 AnhO bereits die Möglichkeit der medizinischen Betreuung durch Amtsärzte vorsieht und aufgrund der geringen Anzahl an Fällen, diese durch die Amtsärzte gegebenenfalls mitbetreut werden können. Mit einem personellen Mehraufwand für Amtsärzte – so heißt es - sei daher nicht zu rechnen. Diese Einschätzung lässt jedoch die Realität in den meisten Bundesländern außer Betracht. Derzeit gibt es in den Bundesländern vereinzelt Bezirksverwaltungsbehörden die sehr wohl Schwierigkeiten haben, die vorhandenen Planstellen mit Amtsärzten zu besetzen, was zur Folge hat, dass besetzte Amtsarztstellen überlastet sind und die hinzukommenden Aufgaben nicht erfüllt werden können. Deshalb werden schon jetzt für bestimmte Aufgaben der Amtsärzte wie zB Alkohol- und Drogenuntersuchungen oder Unterbringungsuntersuchungen Ärztinnen/Ärzte des niedergelassenen Bereichs bzw. der Not- und Bereitschaftsdienst herangezogen. Aber auch

hier gibt es aufgrund des generellen Ärztemangels Schwierigkeiten in der Besetzung und Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben.

Angemerkt werden darf weiters, dass nicht klar ist, welche Ärztinnen/Ärzte die geplante medizinische Untersuchung durchführen sollen und wie diese ermächtigt werden. In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass bei der im Entwurf vorgesehenen Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte unverzüglich eine medizinische Untersuchung durchzuführen die in § 31 ÄrzteG 1998 normierten Beschränkung der ärztlichen Tätigkeit auf das jeweilige Sonderfach zu beachten ist. Die Durchführung dieser medizinischen Untersuchung im Rahmen eines Verfahrens stellt eine behördliche Aufgabe dar und bedarf daher einer genauen inhaltlichen Umschreibung der notwendigen Untersuchung und einer Klarstellung hinsichtlich der fachlichen und ärztlichen Kompetenz.

Schließlich darf noch festgehalten werden, dass der oben genannte Entwurf keine Bestimmungen zur Abgeltung der durchzuführenden medizinischen Untersuchung enthält. Es wird lediglich festgehalten, dass der jugendliche Beschuldigte die Kosten nicht selbst zu tragen hat. Somit ist die Frage der Honorierung offen und zu klären.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung Ihrer Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

8.